

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Rainer Stinner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/3868 –**

### **Exportpraxis der Bundesregierung bei Elektroschockgeräten, Fixierwerkzeugen und ähnlichen Gütern**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat die Streichung des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste der Außenwirtschaftsverordnung beschlossen, da die Ausfuhr für Güter dieser Kategorie seit dem 30. Juli 2006 auf EU-Ebene kontrolliert wird. Viele der bisher in dieser Liste aufgeführten Güter können auch zur Folter und anderen Arten unmenschlicher Behandlung verwendet werden, wie beispielsweise Elektroschockgeräte und Fixierwerkzeuge. Informationen über die Ausfuhrpraxis sowie die Empfängerländer dieser Güter wurden von der Bundesregierung nie im Rahmen des Rüstungsexportberichts, sondern nur auf konkrete parlamentarische Anfrage veröffentlicht.

1. Wie viele Ausfuhrgenehmigungen mit welchem finanziellen Umfang wurden von der Bundesregierung für Güter in den Jahren 2001 bis 2006 erteilt, die bisher unter die Regelungen des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste gefallen sind (bitte aufschlüsseln)?

Ein Überblick ergibt sich aus den nachfolgenden Jahresübersichten.

Genehmigungen für Güter des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste (endgültige Ausfuhren):

	2001	2002	2003	2004	2005	2006 (bis 15.12.06)
Anzahl der Genehmigungen	11	18	15	7	8	4
Wert der Genehmigungen	23 018 €	244 132 €	63 263 €	7 732 €	19 180 €	14 201 €

2. Für welche Güter, die sich auf der Ausfuhrliste im Teil I Abschnitt B befinden, wurden in den Jahren 2001 bis 2006 Ausfuhrgenehmigungen erteilt (bitte aufschlüsseln)?

Ein Überblick ergibt sich aus den nachfolgenden Jahresübersichten.

Aufteilung der Genehmigungen für Güter des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste nach Gütergruppen:

	2001	2002	2003	2004	2005	2006 (bis 15.12.06)
Paralyser	3	4	1	3	3	0
Viehtreibapparate	7	13	12	3	4	4
Fußfesseln	1	1	2	1	1	0
Gesamt	11	18	15	7	8	4

3. Für welche Empfängerstaaten wurden diese Ausfuhrgenehmigungen erteilt (bitte aufschlüsseln)?

Ein Überblick ergibt sich aus den nachfolgenden Jahresübersichten.

Verteilung der Genehmigungen für Güter des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste auf Länder (endgültige Ausfuhren):

	2001	2002	2003	2004	2005	2006 (bis 15.12.06)
Andorra	1					
Botsuana	2	3	1			
Island	1					
Japan		3	2	2	1	1
Kanada		1				
Kroatien			2		1	
Libanon						1
Liberia					1 (für die UN)	
Litauen			1			
Namibia		1				
Nicaragua	1	2	1		2	1
Niederlande				1		
Norwegen	1		1			

Österreich			1	1		
Polen			1			
Rumänien		1				
Saudi Arabien		1				
Schweiz	1			2	2	
Serbien und Montenegro	1 (für die UN)					
Slowenien	1	2				
Südafrika			1		1	
Tschechische Republik			2			
Ungarn		1	1			
USA	2	2	1	1		1
Venezuela		1				
Gesamt	11	18	15	7	8	4

4. Lagen der Bundesregierung für jede Ausfuhrgenehmigung Informationen über den Endabnehmer im Empfängerland vor, und wurden diese auch geprüft?

Jede Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Ausfuhrgenehmigung wird maßgeblich durch den Empfänger, den Endverwender, den Endverbleib des Gutes und das Bestimmungsland bestimmt. Der Antragsteller hat diesbezüglich hinreichende Informationen, insbesondere über die Tätigkeitsbereiche des Endabnehmers und die beabsichtigte Verwendung des beantragten Gutes, mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Zum Nachweis der gemachten Angaben hat der Antragsteller grundsätzlich eine Endverbleibserklärung vorzulegen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überprüft die Angaben zunächst anhand bereits vorliegender Informationen und holt ggf. unter Beteiligung weiterer Behörden zusätzliche Informationen zur Aufklärung des Endabnehmers ein.

War (wie z. B. bei Lieferungen an Händler) der endgültige Endabnehmerkreis bei Antragstellung noch nicht bekannt, musste der Kundenkreis durch den Händler im Zielland nachvollziehbar präzisiert werden. Weiterhin wurde eine Händler-Endverbleibserklärung verlangt, in der sich der Händler verpflichtete, nur an unkritische Kunden weiterzuliefern. Genehmigungen für Lieferungen an Händler wurden grundsätzlich nicht erteilt, wenn es sich um Zielländer handelte, in denen es nach Einschätzung der Bundesregierung zu Menschenrechtsverletzungen kam.

5. Welche Rolle hat die Menschenrechtssituation im Empfängerland für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung gespielt?

Die Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung bestimmt sich nach rechtlich festgelegten Kriterien. Bei den in Frage stehenden

Genehmigungspflichten nach § 5 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 2 AWW a. F. wurde geprüft, ob die beabsichtigte Ausfuhr oder Verbringung in § 7 Abs. 1 AWG genannte Belange gefährden würde. Bei dieser Prüfung und im Zusammenhang mit den in Frage stehenden Gütern ist bzw. war die Menschenrechtssituation im Empfängerland stets von entscheidender Bedeutung.

Soweit ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass beantragte Güter unter Berücksichtigung der Gefahr der Umleitung zum Zwecke der Folter oder in anderer menschenrechtswidriger Weise verwendet werden sollen, wird die Genehmigung versagt.

6. Wie hoch war der Anteil, der durch die Bundesregierung abgelehnten Exportanträge in den Jahren 2001 bis 2006 (bitte aufschlüsseln)?

Ein Überblick ergibt sich aus den nachfolgenden Jahresübersichten.

Ablehnungen für Güter des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste (endgültige Ausfuhren):

	2001	2002	2003	2004	2005	2006 (bis 15.12.06)
Anzahl der Ablehnungen	2	0	0	0	0	0
Wert der Ablehnungen	6 764 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

7. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen des Verdachts auf Verstoß gegen die Regelungen des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste in den Jahren 2001 bis 2006 eingeleitet, und wie viele dieser Verfahren sind derzeit noch nicht beendet (bitte aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor. Verfahren wegen des Verdachts auf Verstoß gegen die in Frage stehenden Regelungen werden in der Staatsanwaltsstatistik nicht gesondert ausgewiesen.

Der Zollfahndungsdienst hat im angefragten Zeitraum keine Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Verstoß gegen die in Frage stehenden Regelungen durchgeführt. Im Rahmen von Außenwirtschaftsprüfungen durch Oberfinanzdirektionen wurden im angefragten Zeitraum nach Angaben des Zollkriminalamts drei Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt. Alle drei Verfahren sind beendet. Ein Verfahren wurde gemäß § 47 OWiG eingestellt; in zwei Fällen wurde eine Geldbuße in Höhe von 3 000 Euro verhängt.

8. Wie viele der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Verstoß gegen die Regelungen des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste in den Jahren 2001 bis 2006 wurden ohne Anklage oder Verurteilung beendet (bitte aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie viele der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Verstoß gegen die Regelungen des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste in den Jahren 2001 bis 2006 führten zu einer Verurteilung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Wieso werden die Daten über die Ausfuhr von Gütern, wie beispielsweise Elektroschockgeräten, immer erst auf Anfrage aus dem Parlament veröffentlicht und nicht parallel oder im Rahmen des Rüstungsexportberichts?

Seit Beginn der 90er-Jahre übersendet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Vorsitzenden der Ausschüsse für Wirtschaft, Auswärtiges und Haushalt des Deutschen Bundestages jeweils eine Jahresstatistik über genehmigte/abgelehnte Ausfuhrgenehmigungsanträge, die auch die Güter des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste umfasst. Seit 2001 wird diese Statistik auf eine entsprechende Bitte des Parlaments auch dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe übersandt. Die Bundesregierung praktiziert damit seit langem eine offene Informationspolitik gegenüber dem Parlament. Entsprechend der weit überwiegenden Praxis der EU-Partner werden diese Daten wegen der unterschiedlichen Art der Güter nicht im Rüstungsexportbericht veröffentlicht. Zur Praxis in der Zukunft, siehe Antworten zu Fragen 11 und 12.

11. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, in welcher Form zukünftig der Deutsche Bundestag und die Öffentlichkeit Kenntnis über die europäische Exportpraxis der vorgenannten Güter erlangen werden?

Nach Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. EU L 200/1 v. 30. Juli 2005), haben die Mitgliedstaaten einen jährlichen, öffentlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen. In diesem Bericht sind Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die von diesen Anträgen betroffenen Güter und Länder sowie über die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen aufzunehmen. Die Verordnung ist am 30. Juli 2006 in Kraft getreten. Die Bundesregierung wird in ihrem Bericht auch Informationen über die europäische Exportpraxis mitteilen, soweit ihr diese bekannt ist.

12. Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass das Parlament und die Öffentlichkeit durch einen jährlichen EU-Bericht über die europäische Exportpraxis für diese Gütergattung informiert werden?

Bei den Beratungen zur Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 hatte sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, dass die Kommission auf der Grundlage von Beiträgen der Mitgliedstaaten einen EU-Bericht erstellt, konnte sich damit aber nicht durchsetzen. Da die nationalen Tätigkeitsberichte nach der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 aber „nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Kommission“ zu erstellen sind, wird die Bundesregierung klären, ob die Kommission zu einer gemeinsamen Veröffentlichung der ihr vorliegenden nationalen Berichte bereit ist.





